

Regelungen zur Einstellung eines Profils im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 15. November 2024 (Studienmodell 2011)

1. Aufhebung

Aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 10. Juli 2024 und des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 12. November 2024 wird das Profil „Finanzmärkte“ im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften eingestellt.

2. Studienangebot

Die Studierenden erhielten bis zum 30. September 2024 die Möglichkeit verbindlich zu erklären, ob sie in diesem Profil noch Leistungen belegen möchten. Die Rückmeldungen ergaben, dass eine sehr geringe Nachfrage (eine Person) weiterhin besteht. Es werden Modulprüfungen für das Profil Finanzmärkte daher bis einschließlich Sommersemester 2027 (30. September 2027) angeboten.

3. Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen

Alle erforderlichen Studienleistungen und Modul(teil)prüfungen einschließlich der Masterarbeit (auch Wiederholungen zur Notenverbesserung oder wegen Nichtbestehens) können nur bis zum 30. September 2027 für das Profil Finanzmärkte erbracht werden.

4. Fortgelten der Prüfungsordnungen und Fächerspezifischen Bestimmungen

Im Übrigen bleiben die Masterprüfungsordnung (MPO fw) der Universität Bielefeld, die Fächerspezifischen Bestimmungen sowie die Modulbeschreibungen in den jeweils geltenden Fassungen unberührt.

5 Beendigung des Studiums

Nach Ablauf des Sommersemester 2027 (30. September 2027) können keine weiteren Leistungen für dieses Profil erbracht werden.

6. Information der Studierenden

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften unterrichtet die Studierenden unverzüglich von diesen Regelungen.

7. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 10. Juli 2024 und des Rektorats der Universität Bielefeld vom 12. November 2024.

Bielefeld, den 15. November 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple